

Globalisierung und mehrsprachige Rechtskommunikation

24. Oktober 2004, München

Die viel beschworenen und viel kritisierten Globalisierungstendenzen haben zweifellos große Veränderungen gebracht. Dies gilt für die meisten Fachgebiete und Aufgabenbereiche, auch für das Recht und die Mehrsprachigkeit im Recht. Zu Beginn dieses Beitrages soll im historischen Überblick darauf eingegangen werden, wie es zu der gegenwärtigen Globalisierungsdiskussion im Recht gekommen ist.

Das traditionelle Regierungsverständnis der Nationalstaaten basiert auf den Prinzipien der Territorialität und der Souveränität. Nach dem Prinzip der Territorialität kann ein Nationalstaat nur Regelungen erlassen, die das Gebiet innerhalb seiner Grenzen betreffen; innerhalb dieses Gebietes ist die Regierung dieses Staates allein befugt, Regelungen zu erlassen, kein anderer Staat darf hier konkurrierende Regelungen geben oder sich einmischen. Diese Prinzipien gehen auf das Westfälische Staatensystem zurück, das 1648 nach dem 30jährigen Krieg eingesetzt wurde. Im Zuge der Globalisierung sind aber gerade diese beiden Pfeiler in Bewegung gekommen. Die Gesetze, die ein Staat erlässt, haben über das Territorium hinaus Auswirkungen. Dies zeigt vor allem die Wirtschaftsgesetzgebung z.B. in den neuen EU-Mitgliedsstaaten, deren Körperschaftssteuer deutlich unter jenem der älteren Mitgliedsstaaten liegt, oder die Kapitalertragssteuer. Deutlich wird dies aber auch im unterschiedlichen Demokratieverständnis oder der mangelnden Grundversorgung durch die Gesetzgebung in einigen Staaten, wodurch Migrationsströme ausgelöst werden. Kein Nationalstaat kann daher als ein isoliertes Ganzes gesehen werden, sie sind vielmehr engstens miteinander verbunden.

Einen Ausweg aus dieser für die einzelnen Regierungen und Gesetzgeber schwierigen Situation kann einerseits die internationale Kooperation sein, die in zunehmendem Maße genutzt wird. So werden in vielen Bereichen internationale Abkommen geschlossen, wie z.B. für den internationalen Handel die WTO gegründet wurde. Internationalen Vereinbarungen beruhen aber immer auf einem gewissen Maß an Vertrauen zwischen den Staaten, das nicht immer zur Gänze vorhanden ist bzw. erfüllt wird; als bestes Beispiel hierfür ist der internationale Gerichtshof zu nennen, dem sich die USA nicht angeschlossen haben, bzw. ihre Macht nützen, um durch bilaterale Abkommen ihre Staatsbürger vor Verfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof zu schützen. Ein anderes Beispiel wäre das Klimaschutzabkommen von Kyoto, das eine Begrenzung des Ausstoßes von Gasen, die zum Treibhauseffekt beitragen, vorsieht oder auch die Menschenrechtsdeklaration aus dem Jahre 1948.

Andererseits wurde ein neues Modell des Regierens und damit auch der Gesetzgebung entwickelt, Global Governance, das sich auf folgende Prinzipien gründet: Einbezug unterschiedlicher politischer Ebenen (Kommunen, Länder, Staaten, UNO) unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, Einbezug staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen (EU, NGOs, WTO etc.) sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei der Kontrolle. Gerade die Nichtregierungsorganisationen NGOs mit ihren globalen Netzwerken haben einen zunehmenden Einfluss auf die Formulierung und Differenzierung von Rechten, insbesondere auch auf die Kontrolle und Überprüfung internationaler Vereinbarungen, wie z.B. AI im Bereich der Menschenrechte oder Greenpeace im Bereich des Umweltrechtes. Für den Erfolg des Global Governance sind aber globale Mindeststandards im Rechtsbewußtsein der Bürger notwendig, wie die Durchsetzung des Rechtsstaatsprinzips auf nationaler und internationaler Ebene, oder auch von zivilgesellschaftlichen Mindeststandards wie Pressefreiheit, sozialer Ausgleich und Gewaltlosigkeit.

Das Recht ist sowohl im objektiven Sinne als ein System von Regeln als auch im subjektiven Sinn als das Recht des einzelnen Bürgers zumindest in demokratischen Staatsgefügen einer

kontinuierlichen Anpassung durch die dafür vorgesehenen politischen Organe unterworfen. Recht konstituiert sich keinesfalls in einem einmaligen Schöpfungsakt, sondern ist als dynamischer Prozeß zu sehen, der sich ständig den unterschiedlichen gesellschaftlichen Erfordernissen anpasst. So sah bereits Giovanni Battista Vico 1725 in seiner „scienza nuova“ die Rechtswissenschaft vor allem auch als eine historische Wissenschaft, die sich im Laufe von Jahrhunderten entwickelt und ändert. In diesem Sinn stellen die aktuellen Veränderungen lediglich eine Periode in der langen Rechts- und Kulturgeschichte dar.

Recht ist heute zum Großteil national geprägt: Diese Feststellung wird wohl kaum auf Widerstand stoßen. Die einzelnen nationalen Rechtsordnungen sind zwar heute als Kommunikationszusammenhänge synchronisch unabhängig voneinander zu sehen, aber historisch/diachronisch sehr wohl eng miteinander verwoben. Vicos Betonung der historischen Dimension im Recht verlangt nach einer Betrachtung des Rechts, die der geschichtlichen Entwicklung Rechnung trägt, nicht nur um den Status Quo im Lichte neuerer Entwicklungen relativieren zu können, sondern ebenso um die vielfältigen Querverweise und Beziehungen zwischen einzelnen Rechtsordnungen verstehen zu können.

Das Bild einzelner autonomer nationaler Rechtsordnungen, wie wir sie heute kennen, ist das Ergebnis eines Prozesses, der relativ spät zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit der Kodifikation (Allgemeines Preussisches Landrecht 1794, code civil 1804, österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 1811) einsetzte und sich bis zur Bildung des modernen nationalstaatlichen Europas fortsetzte. Die Nationalstaaten differenzierten ihr eigenes Recht immer weiter aus und grenzten sich dadurch nach außen ab. Damit einher ging eine Fokussierung der Rechtswissenschaft auf die nationale Gesetzgebung, die im krassen Gegensatz zur jahrhundertlang gepflegten gemeinsamen Tradition des römischen Rechts (*ius commune*) stand. Seit dem 12. Jahrhundert konnte Europa auf eine einheitliche Rechtswissenschaft mit einer gemeinsamen Sprache, dem Latein, zurückgreifen. Auch wenn das *ius commune* zunächst lange Zeit nur subsidiär neben den landesspezifischen Partikularrechten Geltung hatte, konnte es bald eine gemeinsame rechtswissenschaftliche Basis schaffen und sich in vielen Bereichen durch seine Anpassungsfähigkeit durchsetzen.

Die Einengung des rechtswissenschaftlichen Forschungsgegenstandes mit dem Aufkommen der eifrigen nationalstaatlichen Legislativtätigkeit wurde vielfach beklagt, insbesondere von der historischen Rechtsschule in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts: Jhering (1968: 15) sprach von einer „Degradierung der Rechtswissenschaft zur Landesjurisprudenz“: „Die Wissenschaft ist zur Landesjurisprudenz degradiert, die wissenschaftlichen Gränzen fallen in der Jurisprudenz mit den politischen zusammen. Eine demüthigende, unwürdige Form für eine Wissenschaft!“ (Rudolf von Jhering: Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung: 1. Teil 1852, 15). Disziplinen wie die Rechtsvergleichung, die Auslandsrechtskunde oder das Internationale Privatrecht ergänzten zwar die Rechtswissenschaften, konnten aber an der grundsätzlichen Nabelschau der Landesjurisprudenzen nichts ändern.

Heute steht die Rechtswissenschaft unter dem Druck der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Änderungen inmitten einer Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung hin zu einer zunehmenden Internationalisierung des Rechts in allen Bereichen: Vom europäischen Einigungsprozess über weltweite Vertragswerke und Institutionen bis hin zu einem internationalen Strafrecht.

Ein zweiter Aspekt muß hier neben der rein historischen Entwicklung berücksichtigt werden. Das Entstehen der Nationalstaaten war historisch eng an die demokratische Legitimation geknüpft. Im Gegensatz zur Oligarchie des Adels im Mittelalter und zum Absolutismus der Neuzeit spielte sich die legislative Tätigkeit der neuen Nationalstaaten in einem mehr oder minder demokratischen Rahmen ab. Was vor rund 200 Jahren eine basilare Errungenschaft darstellte, könnte zu Beginn des 21. Jhs zu einem Problem werden, wenn sich Bürger Gesetzen und rechtlichen Rahmenbedingungen aus internationalen Regelwerken unterworfen sehen, die

weder von den eigenen politischen Vertretern gemacht wurden noch direkt durch sie beeinflussbar sind. Der bisher vertraute Entscheidungsrahmen der Nationalstaaten wird durch die aktuellen Entwicklungen gesprengt und neue demokratische Mechanismen müssen erst gefunden werden.

Festzuhalten ist angesichts dieses historischen Rahmens die Tatsache, daß die konsequente Aufsplitterung des Rechts in autonome nationalstaatliche Rechtsordnungen lediglich eine zeitlich sehr kurze Klammer darstellt, die sich in der Gegenwart wieder schließt: Sie ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme in der Rechtsgeschichte. Im folgenden kommen wir wieder von der Geschichte zurück zur Kommunikation im Recht.

Recht wurde zusammenfassend beschrieben als die Regelung von sozialen Sachverhalten, als der Diskurs von Rechtsexperten sowie als die innerhalb eines institutionellen oder verwaltungstechnischen Rahmens ablaufende Kommunikation (vgl. Fuchs-Khakhar 1987: 36). Kriterium ist dabei primär die handlungstheoretische Einbettung des Textes: Texte sind rechtlich, wenn mit ihnen gesellschaftliche Normen gesetzt werden, wenn sie von einem genau definierten Personenkreis verwendet werden oder wenn sie der Kommunikation in einem festgelegten organisatorischen Umfeld dienen.

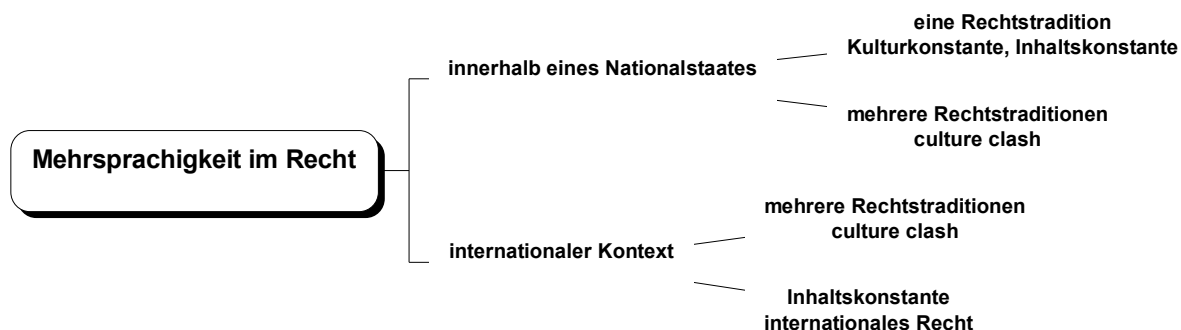
Bezeichnend für das Recht ist die unbedingte Notwendigkeit der Kommunikation, damit sich das Fach als solches überhaupt entfalten kann. Die drei Bereiche des Rechts, die sich aus der vertikalen Einteilung des Faches ergeben, Rechtssetzung, Rechtspflege, Dogmatik sind ohne Kommunikation nicht denkbar: In der Rechtssetzung werden Normtexte verfasst, in der Rechtspflege werden diese Normtexte interpretiert und auf Sachverhalte angewandt, während in der Dogmatik Metatexte zu den Normtexten geschrieben werden. Texte sind zentraler Bestandteil des Rechts. Man könnte quasi verleitet sein, zu behaupten, ohne Text kein Recht. Eine Aussage, die zwar im allgemeinen stimmt, im einzelnen aber eingeschränkt wird durch die in unterschiedlicher Weise immer noch geltenden mündlich überlieferten Bräuche und Traditionen.

Die juristische Kommunikation lässt sich anhand von vier Merkmalen charakterisieren (vgl. Sandrini 1999: 14):

1. Recht repräsentiert eine Normenwelt, Recht gibt Verhaltensregeln vor, es dient dazu, das Zusammenleben der Bürger zu regeln und ist daher präskriptiv;
2. Recht wendet sich nicht nur an Fachleute, sondern vor allem auch an den Bürger d.h. an Laien, man spricht i.d.S. von einer Adressatenpluralität der Rechtstexte;
3. Recht beeinflusst durch seinen normativen Charakter alle Lebensbereiche und besitzt i.d.S. einen transdisziplinären Charakter;
4. Recht basiert auf Entscheidungen einzelner Gesellschaften und manifestiert sich daher in unabhängigen Kommunikationszusammenhängen

Unabhängige inhaltliche Kommunikationszusammenhänge im Recht sind jedoch nicht jeweils an eine bestimmte Nationalsprache gebunden. Hier unterscheiden sich die Inhalte i.S. von Rechtsnormen klar von dem jeweils im Kommunikationsakt zur Exteriorisierung und Interiorisierung verwendeten Sprachsystem. Ohne an dieser Stelle den Universalienstreit bzw. die sprachliche Relativität in der Linguistik wieder aufnehmen zu wollen, müssen wir davon ausgehen, daß einerseits eine Rechtsordnung in mehreren Nationalsprachen gepflegt und ausgeübt werden kann (z.B. Belgien, Schweiz), andererseits aber auch eine Nationalsprache für mehrere Rechtsordnungen zur Anwendung kommen kann (z.B. Französisch in Frankreich, Belgien, Westafrika, Deutsch in Deutschland, Österreich und der Schweiz). Rechtsordnungen sind streng von Sprachräumen zu trennen: Auf diesen Umstand wurde bereits mehrfach hingewiesen (z.B. de Groot 1991).

In diesem Sinne sprechen wir von Mehrsprachigkeit innerhalb eines Nationalstaates bzw. einer Rechtsordnung, wobei die kulturellen Parameter - soweit sie die fachliche Wissenskomponente betreffen - eine Konstante bilden, und von Mehrsprachigkeit in einem internationalen Kontext, wobei es einerseits zum „culture clash“ bzw. zum Aufeinandertreffen verschiedener Rechtstraditionen kommen kann, andererseits aber Mehrsprachigkeit auch in einem inhaltlich konvergenten und homogenen Rechtsbereich zur Anwendung kommt (z.B. IPR, Uno etc.).



In Kanada treffen innerhalb eines Staates verschiedene Rechtstraditionen aufeinander, die miteinander verstrickt sind: die französische Tradition des Code Civil in Quebec und die anglo-amerikanische Tradition des case law. In diesem Fall liegt analog zum internationalen Kontext derselbe Fall vor wie bei der Übersetzung zwischen verschiedenen Rechtsordnungen: Mehrere Rechtsordnungen mit unterschiedlichem Inhalt treffen aufeinander, wobei nicht allein die Inhaltskonstante divergiert, sondern ebenso die allgemeinen Kulturtraditionen.

Aufgrund dieser Unterscheidung und der oben angeführten historischen Entwicklungen kann auch die Schwierigkeit des Übersetzens von Rechtstexten graduell gegliedert werden. Die komplexeste Art des juristischen Übersetzens tritt sicher dann auf, wenn ein Text aus einer Rechtsordnung übersetzt werden muss, die eine völlig andere Rechtstradition besitzt als die Rechtsordnung des Auftraggebers bzw. des Zieltextes ohne irgendwelche gemeinsamen historischen Entwicklungen. Das wäre z.B. der Fall wenn ein chinesischer Rechtstext ins Deutsche übersetzt werden muß. Einen etwas geringeren Schwierigkeitsgrad weist eine Übersetzung auf, bei der zwei Rechtsordnungen beteiligt sind, die aus demselben Rechtskreis stammen, etwa ein italienischer Rechtstext ins Deutsche. In diesem Fall kann es bei terminologischen Problemen hilfreich sein, auf gemeinsame historische Wurzeln wie etwa das Römische Recht zurückzugreifen und z.B. terminologische Lücken mit Neologismen, die sich auf lateinische Termini des römischen Rechtes stützen, zu bearbeiten. Die geringsten Probleme verursacht demgemäß eine Übersetzung zwischen zwei Sprachen innerhalb derselben Rechtsordnung, wie sie in mehrsprachigen Staaten auftreten kann: z.B. Belgien, Südtirol.

Dieses zugegebenermaßen etwas grobe Einteilungsschema soll nicht zu der Annahme verleiten, dass eine Übersetzung innerhalb einer Rechtsordnung auf keine Schwierigkeiten stößt. Auch in diesem Fall kann es zu beträchtlichen terminologischen Problemen kommen. Das beste Beispiel dafür ist der Fall Südtirol, wo die italienische Rechtsordnung auf lokaler Ebene in deutscher Sprache wiedergegeben werden muss. Dafür sollte auch eine konsistente deutsche Terminologie eingeführt werden. Nun gibt es aber für die deutsche Sprache zumindest drei verschiedene Rechtssprachen, die als Vorbilder dienen könnten. Und umgekehrt sollte das terminologische Prinzip der Eindeutigkeit – ein Terminus in einer Sprache für einen Inhalt, aber nicht denselben Terminus für verschiedene Inhalte - gewahrt bleiben. Was sollte man daher in Südtirol tun: Deutschsprachige Terminologie aus Österreich/Deutschland übernehmen oder eigene Termini prägen? Im ersten Fall hätte man dann im Deutschen eine Reihe von Homonymen, d.h. Rechtstermini, die sich in Deutschland auf deutsches Recht beziehen, in Südtirol aber italienische Rechtsinhalte wiedergeben. Im zweiten Fall würde sich eine eigene lokale deutsche Rechtssprache entwickeln, die für deutschsprachige Ausländer befremdlich wirkt, wobei zu

bedenken wäre, dass eine völlige Neuschöpfung einer deutschen Rechtssprache, die bereits in drei anderen Rechtsordnungen besteht, wohl kaum möglich ist.

Ein anderer problematischer Fall ist die Übersetzung innerhalb internationaler und regionaler Organisationen wie der Europäischen Union. Auch hier gehen wir von einem einheitlichen rechtlichen Inhalt, das EU-Recht aus, das in die Sprachen der Mitgliedsländer übersetzt wird. Wird eine Sprache aber in mehreren Ländern gesprochen, kann eine allzu sorgloser Umgang mit der Terminologie leicht zu Mißverständnissen führen. Dies kann aber nicht bedeuten, dass der Zieltext für jede Rechtsordnung, in der dieselbe Sprache gesprochen wird, einzeln übersetzt wird. Vielmehr wird der Ausgangstext in eine Sprache übertragen, die für alle durch ihre Rechtsordnungen unterschiedlich geprägten Rezipienten verständlich sein muss.

Übersetzen und Dolmetschen versteht sich daher als eine Form der Vermittlung zwischen Personen, die eine unterschiedliche Sprache sprechen. Da jeder an einer solchen Form der Kommunikation beteiligte Partner auch eigene Wissensvoraussetzungen und ein eigenes Kulturbewußtsein mit bringt, das ganz entscheidend von seiner Zugehörigkeit zu einem Kulturraum geprägt ist, wird das sprachliche Vermitteln notgedrungen auch zu einem Vermitteln von kulturell geprägten Inhalten. Rechtliche Inhalte sind per definitionem kulturelle Inhalte, die in Rechtsordnungen zusammengefaßt werden mit jeweils spezifischen Normenwelten und Rechtsauffassungen.

Vereinfacht könnte die Komplexität der Sprachmittlung im Recht in folgender Definition dargestellt werden: Das Übersetzen bzw. Dolmetschen im Recht sei die „zweckgerichtete Exteriorisierung von rechtsspezifischen Kenntnissystemen und Inhalten, die aus einem Informationsangebot (Ausgangstext, Aussage) selektiert und gewichtet wurden (Interpretation), mit dem Ziel diese in einer anderen Sprache und einer anderen Rechtsordnung vor dem Hintergrund internationaler Rechtsbestimmungen unter Abschätzung ihrer rechtlichen Wirkung zu verbreiten“.

Die Zweckgerichtetheit des Kommunikationsaktes bildet die oberste Leitlinie des Sprachmittlers bei der Reformulierung bzw. Exteriorisierung der rechtsspezifischen Inhalte, die hinter jeder juristischen Aussage mit einem Netzwerk an juristischen Kenntnissystemen und Normvorstellungen stehen. Was im Zieltext letzten Endes konkret umgesetzt wird, bestimmt der Translationsauftrag, der die konkreten Parameter für die Interpretation - sprich Selektion und Gewichtung der im Ausgangstext angebotenen Informationsmenge - des Ausgangstextes liefert. Entscheidend für die Lesart des Ausgangstextes ist in diesem Zusammenhang die rechtliche Vorbildung des Übersetzers: Nur bei entsprechenden rechtlichen Kenntnissen können Implikationen und rechtliche Wirkungen abgeschätzt werden. Die Produktion des Zieltextes erfolgt in einer vom Ausgangstext abweichenden Sprache oder sowohl in einer anderen Sprache als auch für eine andere Rechtsordnung als jene, die für den Ausgangstext gilt. Die Abschätzung der rechtlichen Wirkung des Zieltextes hängt eng mit dem Translationsauftrag zusammen, der Übersetzer muß – falls für eine andere Rechtsordnung übersetzt wird und in diesem Fall erscheint diese Aufgabe besonders schwierig - den Zieltext im Textspektrum der Zielrechtsordnung einordnen bzw. funktionale Rechtstexte produzieren können. In jedem Fall aber sollte sich der Sprachmittler über die rechtlichen Folgen seiner Aussagen bewußt sein.

Ein zentraler Punkt, der allzu oft vernachlässigt wird, ist die Bedeutung supranationaler Rechtsbestimmungen und ihre Auswirkungen auf konkrete juristische Kommunikationsakte. Da Sprachmittler dort eingesetzt werden, wo es zum Kontakt zwischen zwei Rechtsordnungen kommt, oder dort, wo eine Person auf eine ihr fremde Rechtsordnung trifft, kann die Kenntnis der einschlägigen internationalen Bestimmungen sehr viel zum Verständnis des gesamten Kommunikationsvorganges beitragen. Bei der Übersetzung einer Unternehmensbilanz z.B. wäre es sehr hilfreich für den Übersetzer, die allgemeinen Richtlinien nach US-GAAP, IAS oder nach dem HGB zu kennen und damit auch die darin verwendete Terminologie.

Damit gelangen wir von der Definition der Sprachmittlung im Recht zu den Voraussetzungen, die wir im folgenden kurz darstellen. Die Komplexität der Sprachmittlung im Recht wurde bereits angeschnitten und dementsprechend hohe Anforderungen werden auch an die Ausbildung von Sprachmittlern im Recht gestellt, wie auch Arntz (2001) unterstreicht:

1. Fachwissen und Fachdenken (Fachkompetenz)
2. translatorisches Methodenwissen (Translationskompetenz)
3. fachsprachliches Wissen: Terminologie, Phraseologie, Textsorten im Vergleich zwischen AT-Rechtsordnung und ZT-Rechtsordnung
4. technologisches Wissen (IuK-Kompetenz)

Die nötigen Kenntnisse in den entsprechenden Rechtsordnungen müssen zumindest im Überblick vorhanden sein, eine Spezialisierung auf einen bestimmten Bereich (Strafrecht, Zivilrecht, Handelsrecht etc.) wäre wünschenswert. Besondere Beachtung sollte über das reine Wissen hinaus auf die juristische Denkweise gelegt werden. Dafür eignen sich neben der Rechtstheorie für Sprachmittler vor allem die heute in der Rechtswissenschaft gängigen Disziplinen der Auslandsrechtskunde, des Internationalen Rechts und der Rechtsvergleichung. Weil das Recht in Europa auf eine lange gemeinsame Geschichte zurückblicken kann, konnten diese juristischen Teildisziplinen, die sich der Kenntnis bzw. dem Vergleich verschiedener Rechtsordnungen widmen, erst in einer Zeit gebildet werden, in der sich die Vormachtstellung des nationalen Blickwinkels gefestigt hatte, also zu Beginn des 19. Jhs.

Die Auslandsrechtskunde studiert das fremde Recht, die Rechtsvergleichung setzt es in Beziehung zum eigenen Recht. Zwar vertritt die Rechtsvergleichung bei prioritär nationaler Ausrichtung der Jurisprudenz im 20. Jh. die philanthropische Position der Gleichwertigkeit aller von den einzelnen Gesellschaften entwickelten sozialen Normen: „Die erkenntnistheoretische Bedingung jeglicher Vergleichung ist die Vorstellung von der Vergleichbarkeit, der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der in bezug gesetzten Materien“ (David/Grassmann 1989: 8). In neueren wissenschaftlichen Ansätzen werden jedoch auch die Abhängigkeiten und Gemeinsamkeiten betont, man denke dabei an das postkoloniale Kulturbewußtsein.

Für die sich mit anderen Rechtstraditionen auseinandersetzen Teildisziplinen unterscheiden David/Grassmann die Auslandsrechtskunde von der Rechtsvergleichung, wobei erstere natürlich die Voraussetzung für letztere darstellt. „Die Vermittlung breiter Kenntnisse auf dem Gebiete fremden Landesrechts dient, für sich allein stehend, vornehmlich praktischen Zielen, Rechtsvergleichung dagegen ist in erster Linie ein Anliegen wissenschaftlicher Kultur.“ (David/Grassmann 1989: 2) Soweit es den Fachübersetzer betrifft, gilt für ihn natürlich die Auslandsrechtskunde in den betreffenden Sprach- und Kulturräumen seiner Tätigkeit als eine der wichtigsten Voraussetzungen. Nur wird auch er sich über die reine Kenntnis hinausbewegen müssen, um die rechtlichen Inhalte und Folgen eines Textes in einer anderen Rechtsordnung abschätzen zu können. Wenn fremde Elemente - und ein Ausgangstext aus einer fremden Rechtsordnung stellt ein solches fremdes Element für die Zielrechtsordnung dar - in ein Rechtssystem übertragen werden, kann nur ein Vergleich der durch den Text ausgelösten Rechtsfolgen in der Ausgangs- und der Zielrechtsordnung auf der Grundlage ausführlicher Kenntnisse einen sinnvollen Zieltext ergeben, wie immer auch die aus dem Übersetzungsauftrag resultierenden Parameter lauten.

Der Unterschied einer solchen auf praktische Ziele abgestellten Rechtsvergleichung zur wissenschaftlich begründeten Rechtsvergleichung als akademischer Disziplin ist keinesfalls ein grundlegender, sondern gradueller Natur. Während ersterer sich auch mit einer groben Vergleichsstruktur begnügt, geht letzterer wesentlich tiefgehender vor und erfaßt möglichst alle Einzelheiten, Ausnahmen und Fallbeispiele: „Ihre Wißbegier (der Rechtsvergleichung) will sich nicht mit einer rein beschreibenden ‚*législation comparée*‘, der bloßen Veranschaulichung getroffener Feststellungen zufriedengeben, sie verlangt eine Erklärung für das Andersartige. So ist wahre Rechtsvergleichung genötigt, auch die historischen, philosophischen und soziologischen Dimensionen der in Bezug genommenen Rechtsordnungen ins Blickfeld der Vergleichung einzubeziehen.“ (David/Grassmann 1989: 18).

Neben dem rein juristischen Vorbereitung bedarf es natürlich ebenso der translatorischen Kompetenz, wie sie in den universitären Ausbildungsgängen unterrichtet wird. Die beiden letztgenannten Kompetenzen, die fachsprachliche Komponente und die technologische Komponente, haben hier im positiven Sinn durch die Globalisierung enorme Fortschritte gemacht. So sind heute terminologische Datenbanken mit weltweitem Zugriff im mehrsprachigen Kontext eine Selbstverständlichkeit, das Arbeiten mit Translation Memory Tools wahrscheinlich auch an jedem Arbeitsplatz gewährleistet, und die Unterstützung des Internets allgegenwärtig.

Woran es aber auch heute noch mangelt, ist der Aufbau vergleichender Textdatenbanken, in der konkrete Textsorten einer Rechtsordnung beschrieben werden und den entsprechenden Textsorten anderer Rechtsordnungen gegenübergestellt werden. Das Internet würde für einen kooperativen Aufbau solcher Textsortendatenbanken ideale technologische Voraussetzungen bieten. Überhaupt haben sich die Möglichkeiten der Kooperation aufgrund der technologischen Entwicklungen im Rahmen der Globalisierung entscheidend verbessert. Nicht nur können Nachrichten und Texte weltweit über Email beinahe augenblicklich ausgetauscht werden, darüberhinaus können über verteilte Datenbanken im World Wide Web Terminologiebestände und auch Übersetzungsspeicher sogenannte Translation Memories gemeinsam gepflegt und bearbeitet werden. Ebenso können Texte über das weltweite Netz gemeinsam bearbeitet werden, es wird sogar an Datenformaten gearbeitet, die neben dem Originaltext auch anderssprachige Versionen in einem einheitlichen Format (XML) enthalten.

Die Globalisierung hat auch die Abhängigkeit von großen Softwareunternehmen verringert, da über die vielfältigen Kooperationsmöglichkeiten und durch den Einsatz von Benutzergruppen neue kostenlose Alternativen an Softwarewerkzeugen entstanden sind. Im Rahmen solcher Open-Source-Initiativen sind u.a. Linux, ein freies Betriebssystem, Open Office, ein Office-Paket, das vom Funktionsumfang her durchaus mit dem Marktführer vergleichbar ist, und OmegaT, ein Translation-Memory-Programm, entstanden.

Das weltweite Networking erlaubt auch eine größere Spezialisierung: Durch Verzeichnisse im WWW, durch entsprechende Homepages können potentielle Auftraggeber den für diesen Auftrag am besten geeigneten Sprachmittler finden. Dadurch könnte sich der einzelne Sprachmittler auf eine Sprachenkombination, auf die zwei oder drei für diese Sprachenkombination wesentlichen Rechtsordnungen und womöglich auf einen Bereich im Recht spezialisieren, seine Vorbereitung in diesem Bereich gezielt ausbauen und dadurch eine wesentlich höhere Qualität erreichen. Dies steht offensichtlich im Widerspruch zur Personalpolitik der EU-Sprachendienste, die drei oder mehr Fremdsprachen und für Rechtstexte neben einer Übersetzerausbildung eine vollwertige juristische Ausbildung verlangen. Wer die Komplexität der Sprachmittlung im Recht kennt, weiß, daß eine einigermaßen professionelle Vorbereitung in mehreren Rechtssprachen und Rechtssystemen sowie allen Rechtsbereichen kaum möglich ist.

Dazu passt ein anderer durch die Globalisierung verstärkter Allgemeinplatz: Wenn die Kontakte mit anderen Sprachen sowie die Fremdsprachenkenntnisse immer mehr zunehmen, brauche es

weniger Übersetzer und Dolmetscher und darunter leide das Image des professionellen Sprachmittlers. „Englisch könne doch jeder“, aber stimmt das auch für spezifische juristische Texte? Durch verbreitete Fremdsprachenkenntnisse könnte lediglich die wörtliche Übersetzung, die Transposition in eine andere Sprache, überflüssig werden. Genau davon sollten sich aber professionelle Sprachmittler im Recht aber distanzieren. Das Vermitteln von Inhalten steht im Vordergrund, das Weiterleiten von Fachkenntnissen.

Als Experte für die mehrsprachige Fachkommunikation im Recht übernimmt der Sprachmittler die Verantwortung nicht nur für den Zieltext, sondern für das Funktionieren des gesamten Kommunikationsaktes. Eine Forderung an die Ausbildungsgänge ist es daher, den Absolventen auch die Fähigkeit zu vermitteln, mehrsprachige Kommunikationsabläufe so zu gestalten und zu unterstützen, daß die Mehrsprachigkeit kein Hindernis mehr darstellt: Kurzfristig durch den Einsatz von entsprechenden Softwarewerkzeugen, längerfristig durch den Aufbau spezifischer Terminologiedatenbanken und Translation-Memories oder Textdatenbanken, durch das Herstellen von professionellen Rahmenbedingungen für Dolmetscher, etc. Dies bedeutet für den einzelnen Sprachmittler über den einzelnen Auftrag hinauszudenken, mit dem Auftraggeber bzw. seinen Vorgesetzten ins Gespräch zu kommen und generell sein Umfeld zu beachten. Schließlich präsentiert er sich nicht mehr als jemand, der Worte in einer Sprache durch Worte in einer anderen Sprache ersetzt, sondern als professioneller Sprachmittler für die Fachkommunikation im Recht.

Literaturliste

- Arntz, Reiner (2001): *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik*. Hildesheim: Olms.
- Jhering, Rudolf von (1968): *Geist des römischen Rechts*. Bd.Nr. 1. Leipzig: 15.
- David, R.; Grassmann, G. (1988): *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart*. München-Berlin: Beck.
- Vico, Giambattista (1990): *Prinzipien einer neuen Wissenschaft über die gemeinsame Natur der Völker*. Hamburg: Felix Meiner.
- Sarcevic, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague: Kluwer Law International.
- Sandrini, Peter (1999): Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini, Peter (Hg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnungen und Sprachen*. Tübingen: Narr. 11-37.